

Vermehrt sich nicht vielmehr die Zahl derselben von Jahr zu Jahr?

Anderer Uebelstände und Mißbräuche, z. B. daß die Arbeiterklasse, die sich am meisten über katholische Feiertage beklagt, regelmäßig alle Montage ihre Arbeit aussetzt und so im Jahr 52 Tage profanirt, übergeht die Minderheit Ihrer Kommission mit Stillschweigen.

Nach diesen kurzen rechtlichen Erörterungen und Betrachtungen erlaubt sie sich den Antrag zu stellen: Es sei dem Rekurse als wohlbegründet Folge zu geben.

Bern, den 21. Juli 1868.

J. M. Stählin, Ständerath.

Bericht und Antrag

der

Kommission des Ständerathes, betreffend einige Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 24. November 1867.

(Vom 15. Juli 1868.)

Tit. I

Der Bundesrath beantragt Ihnen, den Abänderungen der Verfassung des Kantons Solothurn, wie sie in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 16, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 48 und 49 enthalten und von der Mehrheit des Solothurnischen Volkes angenommen worden sind, die Bundesgenehmigung ohne Vorbehalt zu ertheilen, hingegen der Abänderung des Art. 18, letztes Lemma, die eidg. Garantie zu versagen.

Ihre Kommission stimmt mit diesem Antrage des Bundesrathes und dessen Motivirung überein.

Der umgeänderte Art. 18 bestimmt, daß wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wödhngemeinde ist, sich vor dem Abstimmungsstage auch bei eidg. Wahlen und Abstimmungen über einen Aufenthalt von sechs Monaten in derselben auszuweisen habe. Die Kommission, wie der Bundesrath, findet diese Bestimmung nicht in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung, nach welcher das Wahl- und Abstimmungsrecht der Aufenthaltler bei eidg. Wahlen und Abstimmungen an keinen kürzern oder längern Aufenthalt geknüpft ist. Zwar entspricht die Bestimmung der alten Verfassung von Solothurn, welche für die Aufenthaltler vier Wochen zur Ausübung dieses Rechtes ansetzt, dem Wortinhalt der Bundesverfassung ebenfalls nicht, aber man kann zugeben, daß dieselbe, die zugleich eine mäßige ist, nicht ohne praktischen Werth sei, indem sie geeignet sein dürfte, allfällige Mißbräuche zu verhüten. Ueberdem handelt es sich heute nur um die Frage der Gewährleistung der Abänderungen, welche an dieser Verfassung gemacht wurden, so daß die Kommission von dieser Bestimmung, welche die dazumalige Bundesversammlung vielleicht einfach übersehen hat, absehen kann. Durch die neue Zeitbestimmung aber von sechs Monaten würde das Stimm- und Wahlrecht der Aufenthaltler in eidg. Dingen im Kanton Solothurn ein vollkommen illusorisches und gleichsam aufgehoben. Es liegt daher auf der Hand, daß dieser Abänderung die übliche Garantie nicht ertheilt werden soll, so daß die bezügliche Bestimmung der alten Verfassung an der Stelle derselben in Kraft verbleibt.

Hinsichtlich des neuen Art. 24 ist zu bemerken, daß die alte Verfassung von Solothurn, vom Jahr 1856, in Uebereinstimmung mit dem Art. 42 der Bundesverfassung nebst den im Kanton wohnenden Kantonsbürgern nur die niedergelassenen außerkantonalen Schweizerbürger zu den kantonalen Wahlverhandlungen zuläßt; der neue Art. 24 hingegen dehnt diese Stimmberechtigung auch auf die bloßen Aufenthaltler aus, eine Ausdehnung, die Ihre Kommission, wie der Bundesrath, als einen Fortschritt im eidg. Leben freudig begrüßt und welche Freude nicht getrübt werden soll durch das Mißverhältniß, daß ein Aufenthaltler, um das Stimmrecht in kantonalen Dingen auszuüben, den großen Zeitraum von sechs Monaten in der Wödhngemeinde sich aufhalten haben muß, während der Niedergelassene sofort mit der Erwerbung der Niederlassung dieses Recht erhält. Es ließe sich fragen, ob der Besorgniß von sogenannten ambulanten Wählern u. dgl. nicht besser in anderer Weise hätte begegnet werden können. Die Aufgabe der Kommission ist es aber nicht, Mittel und Wege hiefür zu bezeichnen, indem sie lediglich den bundesrechtlichen Standpunkt einzunehmen, d. h. zu prüfen hat, ob dieser Art. 24 mit den Gesetzen des Bundes im

Widerspruch stehe oder aber nicht. Ihre Kommission theilt nun ebenfalls die Ansicht des Bundesrathes hierüber, nach welcher, weil nach Art. 42 der Bundesverfassung die Kantone nicht verpflichtet sind, auch die bloßen Aufenthalter zum Stimm- und Wahlrecht in den kantonalen Angelegenheiten zuzulassen, diese folgerichtig gar kein bezügliches Recht in Anspruch nehmen können, somit auf dem bundesrechtlichen Standpunkte gegen die fragliche Bestimmung des Art. 24 keine Einwendung gemacht werden kann.

Wenn die Kommission auch hinsichtlich der übrigen neuen Bestimmungen dieser Verfassung zu keinem andern Resultat gelangt, als wie der Bundesrath, so sieht sie sich dennoch veranlaßt, in Kürze ihrem Berichte noch folgende weitere Auseinandersetzungen beizufügen, durch deren nächstfolgende die Zustimmung der Kommission zu den Anträgen des Bundesrathes besonders motivirt wird.

In Art. 24 ist nämlich die Bestimmung der alten Verfassung dieses Kantons, dahin lautend, daß nur die im Kanton wohnenden Kantonsbürger und Schweizerbürger weltliche n Standes stimmber e c h t i g t seien, wieder aufgenommen.

Es ist bekannt, daß nach der schweiz. Bundesverfassung die Geistlichen unfähig sind, Mitglieder des Nationalrathes, des Bundesrathes und des Bundesgerichtes zu sein; im Ständerathe können sie sonderbarerweise sitzen. Ähnliche Bestimmungen finden wir in England, wo die katholischen sowohl als die protestantischen Geistlichen im Unterhause ausgeschlossen sind. Ebenso enthalten einzelne Verfassungen der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union gewisse Verbote der Ausübung politischer Funktionen von Seite der Geistlichen. Daß aber die Geistlichen nicht einmal stimmberechtigt sein sollen, erscheint der Kommission denn doch wie eine schreiende Absonderlichkeit. Diese Beschränkung findet sich bei mehreren Kantonsverfassungen in der Schweiz, welche alle die Genehmigung des Bundes erhalten haben. So enthält die Verfassung des Kantons Tessin vom 1. März 1855 folgende Bestimmung, IV. 7: Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere nè elettori nè eleggibili alle cariche costituzionali; die Verfassung des Kantons Freiburg Art. 25: Sont citoyens actifs c'est-à-dire, habiles à voter dans les assemblées politiques et électorales: Tous les Fribourgeois *laïques* etc.; die Verfassung des Kantons Wallis, Art. 64: Il y a incompatibilité entre les fonctions civiles et les fonctions ecclésiastiques; die Verfassung des Kantons Zug, Art. 14: Politischer Aktivbürger ist mit Ausnahme der Geistlichen jeder Einwohner des Kantons, welcher zc.

Bekanntlich herrschen bei den Katholiken andere Anschauungen hinsichtlich des Aktivbürgerrechtes der Geistlichen, als dieß bei den Protestanten der Fall ist. In den meisten protestantischen Kantonen können

die Geistlichen alle möglichen politischen Stellungen einnehmen, während sie, wie wir gesehen, in einem Theile der katholischen Kantone starken Beschränkungen unterliegen. Es ist richtig, die gleichen Gründe, welche für die Ehelosigkeit der Geistlichen aufgeführt werden, sind auch auf den Ausschluß derselben vom Aktivbürgerrecht anwendbar. Auch wird Niemand glauben, daß die dießfälligen Vorschriften obiger Verfassungen aus einer unkirchlichen Gesinnung hervorgegangen seien, denn der Bischof von Freiburg z. B. hat ja im Jahr 1857 selbst erklärt „daß der Klerus auf politische Rechte wenig Werth setze und daß die Geistlichen selbst nicht wünschen, in die oberste Kantonsbehörde wählbar zu sein.“ Freilich hat dann der gleiche Bischof eine Protestation seiner Amtsbrüder über die fragliche Inkompatibilität ebenfalls unterzeichnet, was nicht ganz im Einklang mit obiger Erklärung steht. Die Anschauung mancher Katholiken hinsichtlich des Aktivbürgerrechts hängt wohl überhaupt mit der bei ihnen vorherrschenden Auffassung des Klerus als eines den Laien streng geschieden gegenüberstehenden Standes zusammen.

Ihre Kommission findet nun aber dennoch, daß der Ausschluß der Geistlichen sogar von dem Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, sowie auch bei allfälligen Betogemeinden u. dgl. mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte im Widerspruch stehe und daß, wenn die Bundesversammlung seiner Zeit Bestimmungen der Kantonsverfassungen, welche diesen Ausschluß enthalten, die eidg. Garantie ertheilt habe, dieß auf willkürlicher, künstlicher Auslegung dieses Artikels der Bundesverfassung und auf ihrer Nachgiebigkeit gegen Wünsche der Kantone beruhe, die glaubten, nur mit diesem abnormen Verbote den Frieden erhalten zu können. Solcher Ausschluß der Geistlichen steht auch im Widerspruche mit Schlußnahmen der gleichen Bundesversammlung, die sie gegenüber den Kantonen Luzern und Baselstadt seiner Zeit bei Genehmigung ihrer Verfassungen faßte. Die in der Verfassung des ersten Kantons enthaltene Bedingung eines Vermögensrequisites für die Stimmfähigkeit der Bürger wurde von der Bundesversammlung als eine Verletzung der durch Art. 4 der Bundesverfassung garantirten Rechtsgleichheit angesehen, mit welcher ein Vorrecht des Vermögens gewiß ebenso unvereinbar sei, wie die Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. w. Ebenso wurde einer Bestimmung der Verfassung des Kantons Baselstadt, die den Ausschluß der Dienstboten vom Großen Rathe vorschrieb, gemäß desselben Art. 4 der Bundesverfassung die eidgenössische Garantie nicht ertheilt.

Uebrigens ist unbestreitbar, daß die Berechtigung eines Kantons zum Ausschlusse des geistlichen Standes von einem der ersten und allgemeinsten staatsbürgerlichen Rechte, nämlich von dem Stimmrechte, einer besondern Bestimmung der Bundesverfassung im Sinne einer Ausnahme von Art. 4 derselben bedurfte, die nun aber nicht vorliegt, um genügend begründet zu erscheinen.

Solcher Ausschluß der Geistlichen steht aber nicht nur im Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung und wird dieser Widerspruch durch keine der diesem Artikel vor- oder nachstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung, so viele man auch anrufen mag, aufgehoben; sondern er verstößt auch gegen das moderne Staatsrecht, gegen die Humanität, mit deren Ausdehnung sich unser Zeitalter auch in der Schweiz so sehr beschäftigt. Man muß zudem den religiösen Charakter unseres Zeitalters schlecht kennen, wenn man noch so ernsthafte Befürchtungen hegt vor den Bestrebungen der ultramontanen Partei (gewisse protestantische Theologenkollegien übergehen wir hier), daß man glaubt, gezwungen zu sein, die Geistlichen von Gesezes wegen von den Staatsgeschäften fern zu halten und sie dadurch zu einem besondern Stande, der sich gleichsam außerhalb des Staates befindet, zu machen. Die ultramontane Partei hat sich über den Grundcharakter unsers Zeitalters stets getäuscht und wird sich stets täuschen, denn sicherlich hat jeder Sturmhauf der Reaktion keine Hoffnung auf dauernden Erfolg. Die heutigen Völker überhaupt und auch die Schweiz sind wohl religiöser, aber deswegen nicht wieder hierarchiefreundlich geworden. Dem Geist unserer Zeit ist jeder auch nur annähernde Gedanke der mittelalterlichen Hierarchie fremd. Gewiß bedarf es des gewalthätigen Ausschlusses des betreffenden Standes nicht, welcher eine Großzahl ausgezeichneten, das schweizerische Vaterland und nicht die Kurie oder überhaupt die Hierarchie über Alles setzende Bürger in sich enthält. Von dem liberalen Kanton Solothurn namentlich durfte erwartet werden, daß er die vielgenannte Ausschlußbestimmung bei Anlaß der Abänderung seiner Verfassung beseitigen werde, was nun freilich nicht geschehen ist. Es dürfte diese Erwartung um so mehr gehegt werden, als in diesem Kantone die Volksbildung so weit vorgerückt sein wird, daß die ultramontane Partei in der Unwissenheit des Volkes wohl keine Verstärkung ihrer Bestrebungen finden könnte.

Aus dem Gesagten ersehen Sie, daß Ihre Kommission nur aus dem Grunde einen Antrag und eine noch tiefer gehende Begründung desselben auf Nichtgenehmigung dieser Ausschlußbestimmung nicht stellt, weil heute lediglich die Abänderungen der Verfassung von Solothurn in Frage kommen, und der Ausschluß der Geistlichen nicht als eine Abänderung, sondern als eine alte von der Bundesversammlung schon gewährleistete Bestimmung dieser Verfassung erscheint. Würde eine neue Verfassung mit dieser Beschränkung vorliegen, so läge der Antrag Ihrer Kommission auf Nichtgenehmigung der letztern auf der Hand.

Schließlich erlauben wir uns noch eine Bemerkung über Art. 27, Zusatz zu Lemma 1, welcher lautet: „Inhaber solcher Stellen, mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrathes, sind als Mitglieder des Kantonsrathes nicht wählbar.“ Der bisherige, noch gültige Art. 27 lautet hingegen: „Unvereinbar mit der

Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrathes sind die Beamtungen eines Regierungsrathes" u. s. w. Obiger Zusatz zu diesem Artikel scheint einen Widerspruch zu enthalten, der sich wohl dadurch aufhebt, daß angenommen wird, es sei mit diesem Paragraphen gemeint, daß die übrigen Amtsstellen, wie Oberamtmann, Amtschreiber u. s. w. von der Wahl in den Großen Rath absolut ausgeschlossen seien, wogegen die Regierungsräthe wohl in den Großen Rath gewählt werden können, sich dann aber im Fall der Annahme der Wahl sofort zu erklären haben, daß sie aus der Regierung austreten.

Die Kommission empfiehlt *) nun dem Ständerathe die Annahme der von dem Bundesrathe gestellten Anträge:

1. Das abgeänderte letzte Lemma des § 18 darf bei Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen Angelegenheiten keine Anwendung finden.

2. Den übrigen Abänderungen wird die Bundesgenehmigung ohne Vorbehalt ertheilt.

Mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit unterzeichnet

Bern, den 15. Juli 1868.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Roth.

*) Vom Ständerath angenommen am 15. Juli 1868.

Mitglieder der Kommission.

Herrn:

Dr. J. Roth, Leufen.
Dr. J. J. Blumer, Olarus.
Aug. Turrettini, Genf.
C. A. Landtwing, Zug.
S. Stamm, in Schaffhausen.

**Bericht und Antrag der Commission des Ständerathes, betreffend einige Abänderungen
der Staatsverfassung des Kantons Solothurn. vom 24. November 1867. (Vom 15. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1868
Date	
Data	
Seite	295-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.